

«Zurück in die Zukunft?»

Die neue Rückwärtsversicherung in der Schweiz und andere Tücken der geplanten Teilrevision des VVG

AIDA Swiss Chapter

Zürich, 14. November 2017



Association Internationale de Droit des Assurances
Swiss Chapter

Veranstaltungsprogramm



Thema	Referenten
Begrüssung, Informationen des Chapters	Christian Lang
Zurück in die Zukunft? Die neue Rückwärtsversicherung in der Schweiz und andere Tücken der geplanten Teilrevision des VVG	<ul style="list-style-type: none">– Prof. Dr. Stephan Fuhrer (Präsident SGHVR)– Dr. Clemens von Zedtwitz (CMS von Erlach Poncet AG)– Lukas Bubb (AIG Europe Ltd) <p><i>Moderation:</i> Lars Gerspacher und Dr. Peter Hsu</p>
Networking - Apéro	...same procedure as always!

AIDA Swiss Chapter – Organizing Committee



– AIDA Swiss Chapter Organizing Committee:

Christian Lang (Swiss Re) – Chairman



Lars Gerspacher (gbf Attorneys-at-Law)



Dr. Stefanie Gey (EY)



Prof. Dr. Helmut Heiss (University of Zurich)



Dr. Peter Hsu (Bär & Karrer)



Rolf Staub (Zurich Insurance Company)



Dominik Skrobala (gbf Attorneys-at-Law)



David Hirzel (SCOR Switzerland)





AIDA Swiss Chapter – Vorankündigungen

- AIDA Swiss Chapter-Events im 2018:
 - **Montag, 12. März 2018** – CH DSG / GDPR
 - **12./13 April 2018**: AIDA Europe Conference, Warschau
 - **April 2018** – Kombiniertes Anlass mit der Universität Zürich (genaues Datum wird noch festgelegt)
 - **Montag, 25. Juni 2018** – Talent management in the insurance industry
 - **Montag, 1. Oktober 2018** – Layered programs
- Sponsoring – Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie das AIDA Swiss Chapter nicht nur mir Ihrer geschätzten Anwesenheit unterstützen möchten.

AIDA Swiss Chapter – Sponsoren



Wir danken unseren Donatoren für ihre konstante Unterstützung:



BAUDACCI NIGG STENBERG
RECHTSANWÄLTE ATTORNEYS AT LAW



gbf
Attorneys-at-law
Rechtsanwälte
Avocats



PRAGER DREIFUSS
ATTORNEYS AT LAW

SCHELLENBERG[®]
WITTMER

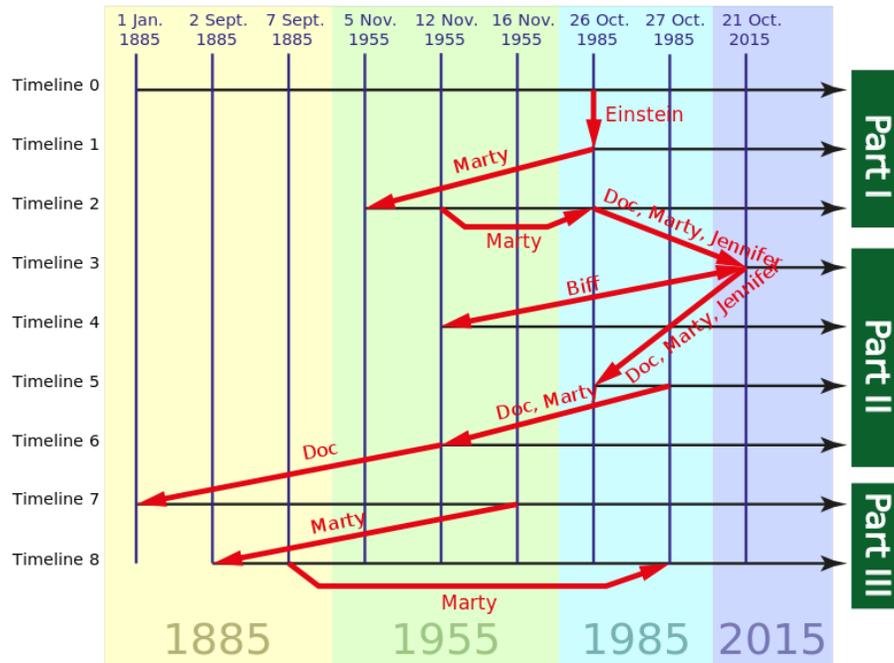


Teilrevision VVG: "Zurück in die Zukunft?"

- AIDA Swiss Chapter Event vom 14. November 2017

Dr. Clemens von Zedtwitz
CMS von Erlach Poncet AG

Tücken der Zeitreise...

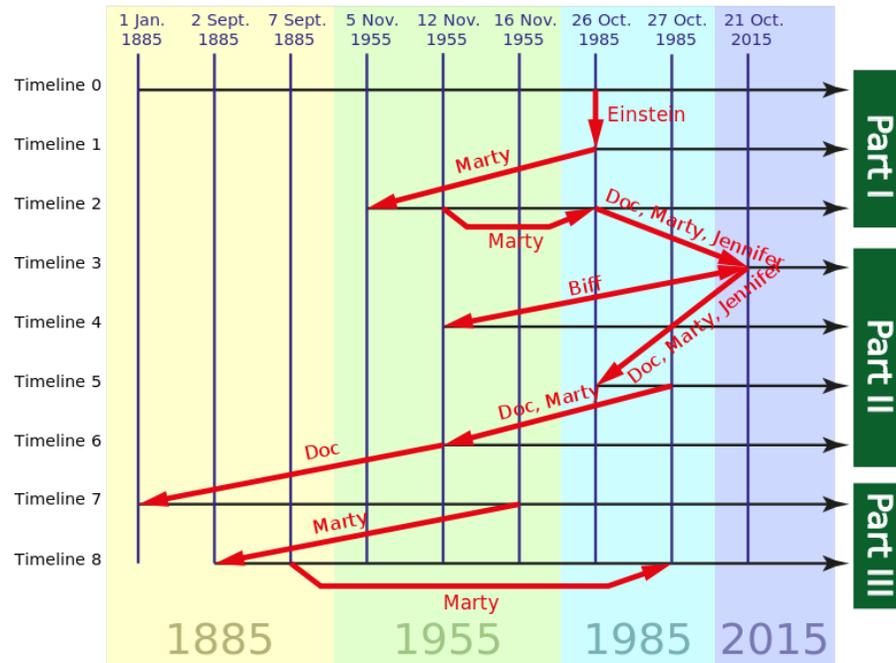


Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Zur%C3%BCck_in_die_Zukunft

... mit Happy End?

1. Elektronischer Geschäftsverkehr
2. Rückgriff des Privatversicherers
3. Zulassung der Rückwärtsversicherung

Tücken der Zeitreise...



Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Zur%C3%BCck_in_die_Zukunft

... mit Happy End?

1. Elektronischer Geschäftsverkehr
2. Rückgriff des Privatversicherers
3. Zulassung der Rückwärtsversicherung

... geänderte Zeitpunkt der APV, die Streichung der Genehmigungsfiktion (Art. 12 VVG), Verjährung 5 Jahre, Systematik, Interessenlehre ...

1

Elektronischer Geschäftsverkehr

1.2.4 **Andere Textformen als Alternative zur Schriftlichkeit**



In Umsetzung der parlamentarischen Vorgabe trägt der vorliegende Entwurf (wie auch schon derjenige zur Totalrevision) dem elektronischen Geschäftsverkehr Rechnung. So soll für zahlreiche Mitteilungen alternativ zur einfachen Schriftlichkeit (Art. 12 ff. OR) der Nachweis durch Text ermöglicht werden. Im Unterschied zur Schriftform bedarf es dabei keiner eigenhändigen Unterschrift, was die Geschäftsabläufe vereinfacht.

Praktische Relevanz insbesondere im Bereich der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Eine eigenhändige Unterzeichnung der Gefahrsdeklaration durch den Antragsteller ist nicht mehr erforderlich (Art. 4 Abs. 1 E-VVG).

1

Elektronischer Geschäftsverkehr



ring. Sofern es um wichtige Willenserklärungen geht, ist ihre Anordnung deshalb wenig sinnvoll. Bei der Kündigung des Versicherungsvertrags ist die Schriftlichkeit daher sachgerecht: Einerseits handelt es sich in der Regel um standardisierte Massengeschäfte (Identifikationsfunktion); andererseits hat der Übereilungsschutz insbesondere für die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer eine grosse Bedeutung. Sachgerecht ist eine andere Form, die den Nachweis durch Text

- Kündigung des Versicherungsvertrages
(z.B. Art. 6 Abs. 1 E-VVG, Art. 35a Abs. 2 E-VVG, Art 35b Abs. 1 E-VVG, Art. 54 Abs. 3 E-VVG, Art. 89 E-VVG).
- Bestätigung vorläufige Deckungszusagen durch VR
(Art. 9 Abs. 4 E-VVG)
- Mitteilung der Abtretung und Verpfändung der Police
(Art. 73 Abs. 1 E-VVG)

2

Rückgriff des Privatversicherers



Art. 95c

Regressrecht des
Versicherungs-
unternehmens

1 Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Art. 51 Abs. 2 OR

Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 72 Abs. 1 VVG

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

2

Rückgriff des Privatversicherers



Art. 95c

Regressrecht des
Versicherungs-
unternehmens

1 Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Art. 51 Abs. 2 OR

Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 72 Abs. 1 VVG

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der **Ersatzanspruch** über, der dem **Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung** zusteht.

2

Rückgriff des Privatversicherers



Art. 95c

Regressrecht des
Versicherungs-
unternehmens

1 Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Art. 51 Abs. 2 OR

Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch **unerlaubte Handlung** verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 72 Abs. 1 VVG

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus **unerlaubter Handlung** zusteht.

2

Rückgriff des Privatversicherers



Art. 95c

Regressrecht des
Versicherungs-
unternehmens

1 Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Art. 51 Abs. 2 OR

Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch **unerlaubte Handlung** verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 72 Abs. 1 VVG

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus **unerlaubter Handlung** zusteht.

← "schuldhafter"

2

Rückgriff des Privatversicherers



Art. 95c

Regressrecht des
Versicherungs-
unternehmens

1 Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Art. 51 Abs. 2 OR

Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne **vertragliche Verpflichtung** nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 72 Abs. 1 VVG

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

2

Rückgriff des Privatversicherers



Art. 95c

Regressrecht des
Versicherungs-
unternehmens

1 Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Art. 51 Abs. 2 OR

Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 72 Abs. 1 VVG

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

**Gini/Durlemann-Praxis
(BGE 80 II 247)**

2

Rückgriff des Privatversicherers



Art. 95c

Regressrecht des
Versicherungs-
unternehmens

1 Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

2 Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Art. 51 Abs. 2 OR

Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 72 Abs. 1 VVG

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

2

Rückgriff des Privatversicherers



Art. 95c

Regressrecht des
Versicherungs-
unternehmens

¹ Leistungen aus Schadenversicherungen sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.

² Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt das Versicherungsunternehmen für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein.

Art. 51 Abs. 2 OR

Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.

Art. 72 Abs. 1 VVG

Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

2

Rückgriff des Privatversicherers

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht, leichtfertig herbeigeführt worden ist. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:

- a. in einer häuslichen Gemeinschaft leben;
- b. in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;
- c. ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.



Art. 72 Abs. 3 VVG

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfertig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.

2

Rückgriff des Privatversicherers

³ Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht, leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:

- a. in einer häuslichen Gemeinschaft leben;
- b. in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;
- c. ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.



Art. 72 Abs. 3 VVG

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.

2

Rückgriff des Privatversicherers

3 Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person, die in einer engen Beziehung zum Versicherten steht, leichtfertig herbeigeführt worden ist. In einer engen Beziehung stehen namentlich Personen, die:

- a. in einer häuslichen Gemeinschaft leben;
- b. in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen;
- c. ermächtigt sind, die versicherte Sache zu nutzen.



Art. 72 Abs. 3 VVG

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfertig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.

3

Zulassung der Rückwärtsversicherung



Art. 10

Rückwärtsversicherung

¹ Die Wirkungen des Vertrags können auf einen Zeitpunkt vor dessen Abschluss zurückbezogen werden, sofern ein versicherbares Interesse besteht.

² Eine Rückwärtsversicherung ist nichtig, wenn lediglich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wusste oder wissen musste, dass ein befürchtetes Ereignis bereits eingetreten ist.

Art. 9 VVG

Der Versicherungsvertrag ist unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 100 Absatz 2 nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

3

Zulassung der Rückwärtsversicherung



Art. 10

Rückwärtsversicherung

1 Die Wirkungen des Vertrags können auf einen Zeitpunkt vor dessen Abschluss zurückbezogen werden, sofern ein versicherbares Interesse besteht.

2 Eine Rückwärtsversicherung ist nichtig, wenn lediglich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wusste oder wissen musste, dass ein befürchtetes Ereignis bereits eingetreten ist.

Art. 9 VVG

Der Versicherungsvertrag ist unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 100 Absatz 2 nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

3

Zulassung der Rückwärtsversicherung



Rückwärtsversicherung

Art. 10

¹ Die Wirkungen des Vertrags können auf einen Zeitpunkt vor dessen Abschluss zurückbezogen werden, sofern ein versicherbares Interesse besteht.

² Eine Rückwärtsversicherung ist nichtig, wenn lediglich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wusste oder wissen musste, dass ein befürchtetes Ereignis bereits eingetreten ist.

Art. 9 VVG

Der Versicherungsvertrag ist unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 100 Absatz 2 nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

3

Zulassung der Rückwärtsversicherung



Rückwärtsversicherung

Art. 10

¹ Die Wirkungen des Vertrags können auf einen Zeitpunkt vor dessen Abschluss zurückbezogen werden, sofern ein versicherbares Interesse besteht.

² Eine Rückwärtsversicherung ist nichtig, wenn lediglich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wusste oder wissen musste, dass ein befürchtetes Ereignis bereits eingetreten ist.

Art. 9 VVG

Der Versicherungsvertrag ist unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 100 Absatz 2 nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

3

Zulassung der Rückwärtsversicherung



Art. 10a

Unmöglichkeit
des Eintritts des
befürchteten
Ereignisses

Ein Versicherungsvertrag ist nichtig, soweit er mit Bezug auf ein künftiges Ereignis abgeschlossen wird, von dem lediglich das Versicherungsunternehmen weiss oder wissen muss, dass dessen Eintritt unmöglich ist.

Art. 9 VVG

Der Versicherungsvertrag ist unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 100 Absatz 2 nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

3

Zulassung der Rückwärtsversicherung



Art. 10a

Unmöglichkeit
des Eintritts des
befürchteten
Ereignisses

Ein Versicherungsvertrag ist nichtig, soweit er mit Bezug auf ein künftiges Ereignis abgeschlossen wird, von dem lediglich das Versicherungsunternehmen weiss oder wissen muss, dass dessen Eintritt unmöglich ist.

Art. 9 VVG

Der Versicherungsvertrag ist unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 100 Absatz 2 nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Law . Tax



Law . Tax

Your free online legal information service.

A subscription service for legal articles on a variety of topics delivered by email.

cms-lawnow.com

Your expert legal publications online.

In-depth international legal research and insights that can be personalised.

eguides.cmslegal.com

CMS Legal Services EEIG (CMS EEIG) is a European Economic Interest Grouping that coordinates an organisation of independent law firms. CMS EEIG provides no client services. Such services are solely provided by CMS EEIG's member firms in their respective jurisdictions. CMS EEIG and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS EEIG and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices.

CMS locations:

Aberdeen, Algiers, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Belgrade, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Dubai, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Geneva, Glasgow, Hamburg, Hong Kong, Istanbul, Kyiv, Leipzig, Lima, Lisbon, Ljubljana, London, Luxembourg, Lyon, Madrid, Medellín, Mexico City, Milan, Moscow, Munich, Muscat, Paris, Podgorica, Prague, Rio de Janeiro, Rome, Santiago de Chile, Sarajevo, Seville, Shanghai, Sofia, Strasbourg, Stuttgart, Tehran, Tirana, Utrecht, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.

cms:law

VVG - Revision

Stephan Fuhrer

14.11.2017



Association Internationale de Droit des Assurances
Swiss Chapter

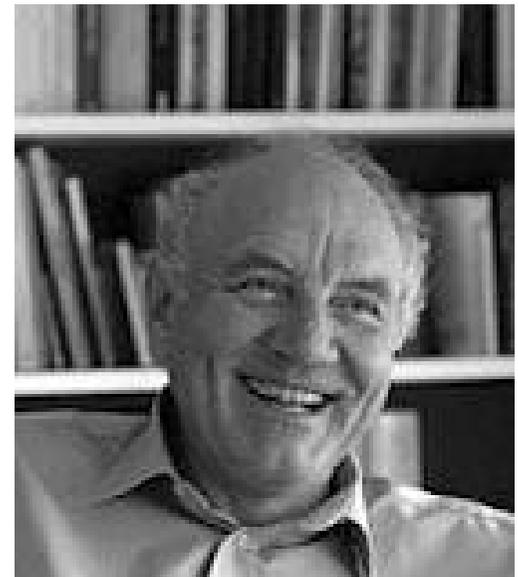
good guy – bad guy



recht 1990 Heft 3

Professor Dr. *Peter Gauch*, Freiburg

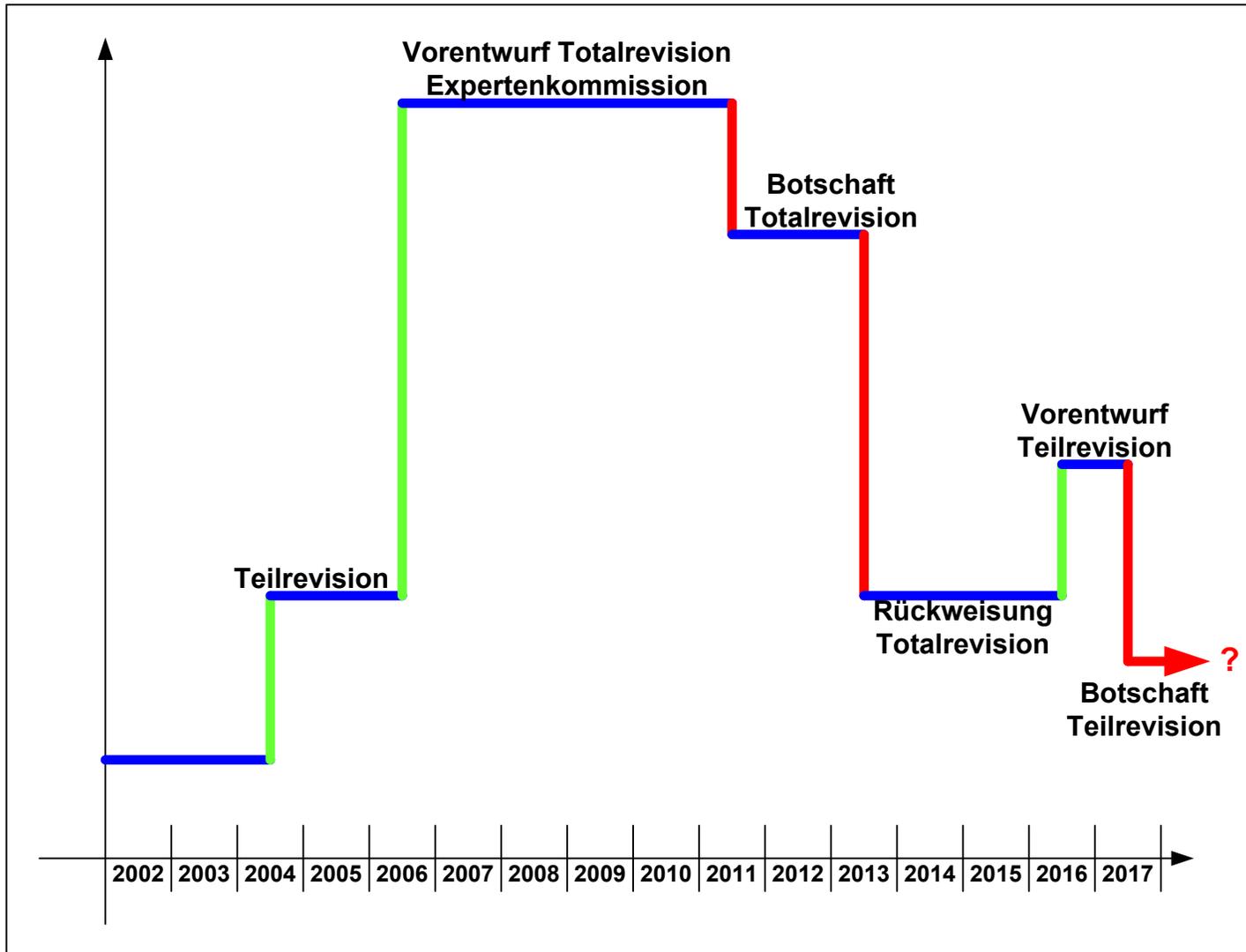
Das Versicherungsvertragsgesetz: Alt und revisionsbedürftig! ¹



**«Lieber keine
WVG-Revision als diese»**



Konsumentenschutz: Chance verpasst !



Pönalisierende Bestimmungen

«Seit dem 19. Jahrhundert und namentlich seit dem Inkrafttreten des BGB und des OR galt die Überwindung des Strafgedankens im Zivilrecht als kultureller Fortschritt. Es war *communis opinio*, dass pönale Erwägungen im Zivilrecht keinen Platz haben, weil sie die Funktionseinteilung zum Strafrecht nicht beachten und vor allem zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Geschädigten führen.»

Quelle: HONSELL, in FS Westermann, 2008

Das sagt das Bundesgericht

- «... die pönale Sanktionsfunktion gegenüber Korruption [kommt] primär dem Strafrecht und dem Recht des öffentlichen Dienstes [zu]. **Das Privatrecht greift nur insoweit ein, als es die Lösung der betroffenen Partei von einem makelbehafteten Vertrag erlaubt und Anspruch auf Ausgleich rechtswidrig oder rechtlos bewirkter Vermögenseinbussen, Vermögenszugänge und Vermögensverschiebungen gibt.** Diese Ansprüche haben eine Ausgleichs- und keine Privilegierungs- oder Diskriminierungsfunktion» (BGE 129 III 320, 330)
- «Für Verletzungen wie hier lässt sich indes ein pauschalisierter Verschuldenszuschlag, so wünschenswert er rechtspolitisch auch sein mag, de lege late nicht halten. [Dadurch würde] ein pönales Element im Sinn von «punitive damages» in das geltende Recht eingeführt, welches den allgemeinen Prinzipien der Schadens- und Ersatzbemessung [...] widerspricht» (BGE 122 III 463, 467)

Pönalisierung des Versicherungsnehmers

Beispiele

- Anzeigepflichtverletzung: Leistungsbefreiung bei blosser Teilkausalität
- Prämie: Ausnahmen vom Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie
- Mehrfachversicherung: Doppelte Prämie, einfache Schadenzahlung (dito: Überversicherung – im Gegensatz zur Unterversicherung)
- Gefahrsänderung: Privilegierung der Position des Versicherers
- Grundsatz der Unteilbarkeit des Schadens
- Leistungsbefreiung bei nicht betrügerischem Unterlassen der Anzeige einer Mehrfachversicherung

caveat !



«... die Strafen des schweizerischen Privatrechts in Form von Geldleistungen stimmen insgesamt betrachtet in Funktion und Struktur mit den *punitive damages* überein»

HEIZMANN RETO, Strafe im schweizerischen Privatrecht,
Bern, Habil 2015, N 956

Scheinbare Verbesserungen

- Genehmigungsfiktion: Gestrichen, aber kein Verbot → Versicherer können sie vertraglich wieder einführen (aber: ungewöhnlich?)
- Ausserordentliches Kündigungsrecht: Kodifizierung der Rechtsprechung (Uriella-Praxis)

- **Etikettenschwindel !**

«... Es [das VVG] ist über hundert Jahre alt und genügt den Anforderungen und Bedürfnissen an ein modernes Gesetz nicht mehr. ... Mit dem hier vorgelegten Gesetz soll das Versicherungsvertragsrecht ... an die veränderten Gegebenheiten und an die Bedürfnisse nach einem vernünftigen und realisierbaren Versicherungsschutz angepasst werden.» *Bundesrat.*
Einleitung Botschaft (BBl 2017, 5091)

→ **Vorlage geht jedoch hinter das geltende Recht zurück**

Aushebeln bundesgerichtlicher Leitplanken

- Einseitige Vertragsanpassungen
- Beweislast des Versicherungsnehmer für das Fehlen eines Kausalzusammenhanges bei Obliegenheitsverletzungen
- Hängige Versicherungsfälle

Einseitige Vertragsanpassungen

Art. 35

Anpassung der
Versicherungs-
bedingungen

¹ Soweit es sich nicht um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt, ist eine Vertragsbestimmung, wonach das Versicherungsunternehmen die allgemeinen Versicherungsbedingungen einseitig anpassen kann, nur dann zulässig, wenn sie:

- a. vorsieht, dass die Anpassung dem Versicherungsnehmer frühzeitig angezeigt werden muss; und
- b. dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt der Anpassung hin einräumt.

² Vorbehalten bleibt das vertraglich vereinbarte Recht des Versicherungsunternehmens, die Prämie anzupassen.

Einseitige Vertragsanpassungen

Art. 35

Anpassung der
Versicherungs-
bedingungen

¹ Soweit es sich nicht um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt, ist eine Vertragsbestimmung, wonach das Versicherungsunternehmen die allgemeinen Versicherungsbedingungen einseitig anpassen kann, nur dann zulässig, wenn sie:

- a. vorsieht, dass die Anpassung dem Versicherungsnehmer frühzeitig angezeigt werden muss; und
- b. dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt der Anpassung hin einräumt.

Schlimmste Bestimmung des Entwurfs

² Vorbehalten bleibt das vertraglich vereinbarte Recht des Versicherungsunternehmens, die Prämie anzupassen.

Bedingungsanpassung

- Allg. Kriterien der Zulassung
 - Bestimmtheitsgebot
 - Grundsatz der schonenden Rechtsausübung
 - Keine übermässige Bindung (Art. 27 ZGB)
 - Triftige Gründe
- Vorlage
 - Rechtzeitige Ankündigung
 - Kündigungsrecht
- Gesetzliche Grundlage, um die übrigen Anforderungen auszuschalten?
- Kündigungsrecht schützt bei Personen-versicherungen nicht ausreichend

Prämienanpassung

- Nach Abs. 2 gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 (Kündigungsrecht) nicht für PAK
- BGer (135 III 1) lässt PAK ohne Kündigungsrecht nicht zu
- Tragweite des Vorbehaltes? Aushebeln der bundesgerichtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit

Fehlende Bestimmungen

- Pflicht zur Leistung von Abschlagszahlungen
- Nachhaftung
- Haftpflichtversicherung: Direktes Forderungsrecht (allgemein oder zumindest bei Pflichtversicherungen)
- Transparenz in der Lebensversicherung

Fazit

- Einseitiger Vorschlag
 - Geht hinter das geltende Recht zurück
 - Enthält weiterhin pönalisierende Bestimmungen
 - Versucht, bundesgerichtliche Leitplanken auszuhebeln
 - Lässt wichtige Konsumenten Anliegen unberücksichtigt
- Widerspiegelt politische Machtverhältnisse
- Trend zu Entsolidarisierung
- Behörden sind Hüter des Gemeinwohls → Korrekturen unabdingbar !